

# PLATZORDNUNG

## **ANWENDUNGSBEREICH:**

Diese Platzordnung gilt für OpenAir Konzerte (mit Sitz- oder Stehplätzen) im Ehrenhof von Schloss Kirchstetten (nachfolgend „Veranstaltungsstätte“) veranstaltet durch den Verein Kultur im Schloss Kirchstetten oder Theaterverein Vision (nachfolgend „Veranstalter“) und regelt Rechte und Pflichten der teilnehmenden Personen. Dies umfasst die Besucherinnen und Besucher, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veranstalters, sowie von diesen beauftragten Personen und Firmen. Die Platzordnung wird im Infokasten beim Haupteingang (Zugang vom Hauptparkplatz zum Ehrenhof) angeschlagen. An der Veranstaltung teilnehmende Personen haben die Bestimmungen der kundgemachten Platzordnung einzuhalten, widrigenfalls dürfen sie sich nicht in der Veranstaltungsstätte aufhalten.

## **ZIELSETZUNG DER PLATZORDNUNG:**

Zielsetzung ist ein sicherer, geordneter Ablauf der Veranstaltung und die Vermeidung von Gefahren für Leib und Leben. Die Hintanhaltung von Sachschäden jeglicher Art, sowie die Vermeidung von Beschädigungen und Verunreinigungen an der Veranstaltungsstätte.

## **GELTUNGSBEREICH/ VERANSTALTUNGSZEIT:**

Diese Haus- oder Platzordnung gilt für die Veranstaltungsstätte während der Dauer der Veranstaltung. Die Veranstaltungsstätte umfasst alle im Zuge der Veranstaltung verwendeten Gebäude, Räume, Einrichtungen und Freiflächen.

Diese Platzordnung gilt ausnahmslos für alle Personen an einer der oben genannten Veranstaltungen. Sie findet auf alle Vereinbarungen zwischen dem Veranstalter und seinen Vertrags-/Geschäftspartnerinnen und Vertrags-/Geschäftspartnern sowie deren, im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Subfirmen der Veranstaltungsstätte, Anwendung.

## **ZUTRIITTSKONTROLLEN UND AUFENTHALT:**

Die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen sind verpflichtet, sich vor Eintritt in die Veranstaltungsstätte, einer (eventuellen) Ausweiskontrolle, einer Kontrolle der Teilnahmeberechtigung (=Eintrittskarte) durch den Sicherheitsdienst bzw. das Ordnungspersonal des Veranstalters zu unterziehen.

Der vom Veranstalter eingesetzte Sicherheitsdienst ist berechtigt, vor Eintritt in die Veranstaltungsstätte, Bekleidungsstücke, Taschen und mitgeführte Behältnisse der teilnehmenden Personen, jederzeit nach verbotenen oder gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen.

Der Sicherheitsdienst bzw. der Veranstalter ist berechtigt, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen können (z.B. aufgrund von übermäßigem Alkoholkonsum oder dem Mitführen von verbotenen oder gefährlichen Gegenständen), den Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu verweigern. Selbiges gilt für Personen, die eine eventuelle Durchsuchung ihrer Bekleidungsstücke, Taschen oder mitgeführten Behältnisse bzw. eine etwaige Ausweiskontrolle verweigern. Im Einzelfall sind der Sicherheitsdienst bzw. der Veranstalter berechtigt derartige Kontrollen auch bei Personen vorzunehmen, die sich bereits in der Veranstaltungsstätte aufhalten. Ebenso ist der Veranstalter bzw. der Sicherheitsdienst berechtigt übermäßig alkoholisierte Personen, wenn diese ein Sicherheitsrisiko darstellen oder andere Personen belästigen auch während der Veranstaltung unverzüglich von der Veranstaltungsstätte zu verweisen. Ansprüche auf eine Rückerstattung des Eintrittspreises bestehen in diesem Fall keine.

Bei Verstößen gegen die Platzordnung sind der Veranstalter bzw. der Sicherheitsdienst/ Organe der LPD Niederösterreich berechtigt, die Zuwiderhandelnden der Veranstaltungsstätte zu verweisen.

## **JUGENDSCHUTZ:**

Es gilt das Niederösterreichische Jugendgesetz für die gesamte Veranstaltungsstätte.

## **VERBOTENE GEGENSTÄNDE:**

Verboten ist die Mitnahme jeder Art von Gegenständen und Substanzen, von denen eine Gefahr oder Belästigung für Personen oder Sachen ausgeht. Verboten sind insbesondere:

- Waffen/Waffenattrappen jeder Art (als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen).
- Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können.

- Regenschirme
- Gassprühflaschen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge.
- giftige, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände.
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders hartem Material hergestellt sind.
- pyrotechnische Gegenstände und Sätze, wie zB.: Feuerwerkskörper, Rauchbomben, bengalische Feuer usw.
- mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon); Laserpointer, Trillerpfeifen, Gaströten
- Pfeffersprays und Tränensprays;
- große bzw. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-) Sessel, Kisten,
- große Taschen, Rucksäcke, Camelbacks (Trinkrucksäcke), Reisekoffer
- Fahrräder, Skateboards, Snakeboards, Inline-Skates, Scooter, Kickboards, Segways und ähnliche Gefährte;
- rassistisches, fremdenfeindliches, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial. Politisches Propagandamaterial ist von der Veranstalterin bzw. dessen Vertreter zu genehmigen.

Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Platzordnung dem Sicherheitsdienst bzw. dem Veranstalter und den Organen der Marktgemeinde Neudorf imWeinviertel bzw. der örtlichen Feuerwehr, der BH Mistelbach sowie den Organen der Landespolizeidirektion Niederösterreich. Personen, welche verbotene Gegenstände im Sinne dieser Platzordnung mit sich führen, wird der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt. Werden Personen mit verbotenen Gegenständen in der Veranstaltungsstätte angetroffen, ist der Veranstalter bzw. der Sicherheitsdienst berechtigt, die betreffenden Personen der Veranstaltungsstätte zu verweisen.

Wir weisen darauf hin, dass für die oben genannten Sachen es an der Veranstaltungsstätte keine Verwahrmöglichkeiten gibt.

Weiters verboten ist/sind:

- in störender Weise in den Ablauf der Veranstaltungen einzugreifen,
- seine Meinung mit diskriminierenden, extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Parolen oder Gesten kundzugeben.
- Absperrungen zu übersteigen oder für Besucher nicht zugelassene Bereiche zu betreten.
- verbotene Gegenstände zu verwenden oder mit Gegenständen zu werfen,
- bauliche Anlagen oder Einrichtungen der Veranstaltungsstätte durch Bemalung oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu verunreinigen.

#### **MITFÜHREN VON TIEREN/ABSTELLEN VON GEFÄHRTEN:**

Die Mitnahme von Tieren, ausgenommen Blindenführhunden ist untersagt. Blindenführhunde müssen ein Führgeschirr tragen.

Das Abstellen von Fahrrädern, Elektrorollern, Segways oder ähnlichen Gefährten in der Veranstaltungsstätte im Besonderen im Bereich der Ein- und Ausgänge und der Fluchtwege bzw. das Festmachen dieser an Aufbauten, Zäunen, Absperrgittern udgl. stellt ein Sicherheitsrisiko dar und ist verboten/ ist nur auf den hierfür vorgesehenen, gekennzeichneten Plätzen gestattet. Bei Zuwiderhandeln können die Gefährte auf Kosten des/der Zuwiderhandelnden durch den Sicherheitsdienst bzw. den Veranstalter entfernt und verwahrt werden.

#### **VERHALTENSANWEISUNGEN WÄHREND DER VERANSTALTUNG:**

Alle Personen, die die Veranstaltungsstätte betreten, haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder geschädigt, gefährdet noch belästigt werden. Weiters haben sie sich so zu verhalten, dass es zu keiner Beschädigung von Aufbauten, Einrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen kommt.

Den Hinweis-, Gebots- und Verbotsschildern und sonstigen Verlautbarungen und Durchsagen, sowie den Anweisungen der Ordner und gekennzeichneten befugten Aufsichtspersonen, ist unverzüglich und genauestens Folge zu leisten, ebenso den Anordnungen der Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsorganisation. Bei Nichteinhaltung erfolgen ein Ausschluss von der

Veranstaltung und eine Verweisung aus der Veranstaltungsstätte, die auch seitens der Behörde (Polizei) exekutiert werden kann.

Lärm, Verschmutzungen und jegliche Belästigung der Umgebung sind zu vermeiden. Die zur Verfügung gestellten Sanitäreinrichtungen und Abfallsammelsysteme, ebenso wie alle zur Verfügung gestellten Einrichtungen in der Veranstaltungsstätte, sind zu benutzen.

Die Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass jegliche Gefährdung der Betriebssicherheit vermieden und der Umweltschutz (insbesondere betreffend Boden, Wasser, Luft, Licht und Klima) eingehalten wird. Ein Beklettern von Gebäuden, Bäumen, Absperrungen etc. ist verboten. Die Besucherinnen und Besucher dürfen ausschließlich die vorgesehenen Zugänge benutzen und generell nur ausgewiesene Veranstaltungsbereiche betreten.

Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Veranstalter oder dem Sicherheitspersonal unverzüglich mitzuteilen. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln und ähnliche Anlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge, Verkehrs- und Verbindungswege sowie die ausgeschilderten Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

#### **BENÜTZUNG DER EINRICHTUNGEN IN DER VERANSTALTUNGSSTÄTTE:**

Stöcke und andere Gehhilfen (z.B. Rollator) dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden.

Zigaretten sind ausschließlich in den dafür im Außenbereich vorgesehenen Aschenbechern zu entsorgen. Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind ausschließlich in den in der Veranstaltungsstätte stehenden Abfallbehältern zu entsorgen. Leere Mehrwegbecher sind an den dafür vorgesehenen Ständen gegen Rückerstattung des geleisteten Pfandes zurückzugeben.

#### **VERHALTEN IM GEFAHRENFALL:**

Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle, etc.) müssen umgehend der Sicherheitsdienst bzw. der Veranstalter und/oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen (Feuerwehr 122, Polizei 133, Rettung 144) informiert werden: Bewahren Sie Ruhe und beachten Sie Ihre eigene Sicherheit.

#### **VERHALTEN IM FALLE EINES UNWETTERS (Z.B. STURM, HAGEL, GEWITTER, GLATTEIS):**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Aufziehen eines Unwetters alle teilnehmenden Personen eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen haben. Insbesondere kann der Aufenthalt unter Bäumen sowie der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe von technischen Aufbauten eine Gefährdung darstellen und ist daher zu vermeiden.

#### **FAHRVERBOT:**

In der Veranstaltungsstätte herrscht grundsätzlich Fahrverbot für ein- und mehrspurige motorisierte Fahrzeuge. Ein Befahren der Veranstaltungsstätte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Veranstalterin gestattet und hat in jedem Fall mit äußerster Vorsicht und einer maximalen Geschwindigkeit bis 7km/h zu erfolgen. Auch die Benutzung von unmotorisierten Fahrzeugen und Sportgeräten wie beispielsweise Fahrräder, Scooter, Elektroroller, Segways, Inline Skates, Skateboards, Rollschuhen oder ähnlichen Gefährten ist in der Veranstaltungsstätte untersagt.

#### **ANORDNUNGSBEFUGNISSE:**

Allfälligen Anordnungen/Anweisungen (beispielsweise durch Durchsagen über die Beschallungsanlage oder über Megaphone) der Exekutive, der Feuerwehr und sonstigen Einsatzkräften der Blaulichtorganisationen, des Sicherheitsdienstes und der Organe der BH Mistelbach, als auch der Veranstalterin selbst, haben die teilnehmenden Personen umgehend und unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann die betreffende Person aus der Veranstaltungsstätte verwiesen werden.

#### **RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖSSEN:**

Gemäß dieser Platzordnung dürfen sich Personen nicht in der Veranstaltungsstätte aufhalten, die sich nicht an die Bestimmungen dieser kundgemachten Platzordnung halten. Bei Verstößen gegen die Platzordnung sind der Veranstalter /der Sicherheitsdienst /Organe der LPD Niederösterreich berechtigt, die Zuwiderhandelnden der Veranstaltungsstätte zu verweisen. Allfälliges verwaltungs- oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht.